



# Rugby-Verband Nordrhein- Westfalen

(Rugby-Verband NRW, RNW)

Friedrich Alfred Str. 25, 47055 Duisburg, Haus der Verbände

Satzung

Jugendordnung



# Inhaltsverzeichnis

## Satzung des Rugby-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Zweck des Verbandes .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Ehrenmitglieder .....	3
§ 6 Beiträge .....	3
§ 7 Austritt aus dem Verband .....	3
§ 8 Organe des Rugby-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ....	4
§ 8.1.1 Hauptversammlung .....	4
§ 8.1.2 Kassenprüfer .....	
§ 8.1.3 Stimmrecht .....	5
§ 8.2.1 Der Verbandsrat .....	
§ 8.2.2 Pflichten und Rechte der Verbandsratmitglieder .....	
§ 8.3.1 Der Verbandsvorstand .....	9
§ 8.3.2 Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder .....	9
§ 8.4 Die Rugby-Jugend Nordrhein-Westfalen (RJNW) .....	9
§ 8.5 Das Schiedsgericht .....	
§ 9 Strafen .....	10
§ 10 Spielordnung .....	10
§ 11 Schiedsrichterordnung .....	11
§ 12 Fristenberechnung .....	11
§ 13 Besondere Bestimmungen .....	11
§ 14 Schlussbestimmungen .....	11
<i>Anlage 1 zur Satzung des Rugby-Verbandes NW e.V. ....</i>	<i>12</i>
<b><u>Jugendordnung der Rugby-Jugend Nordrhein-Westfalen (RJNW) im Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen (RNW) .....</u></b>	<b><u>12</u></b>
§ 1 Name und Wesen .....	12
§ 2 Mitgliedschaft .....	12
§ 3 Aufgaben .....	12
§ 4 Organe .....	13
§ 4.1 Verbandsjugendtag .....	13
§ 4.1.1 Stimmrecht beim Verbandsjugendtag .....	14
§ 4.2 Der Verbandsjugendausschuss .....	14
§ 5 Die Kasse .....	15
§ 6 Jugendordnungsänderungen .....	15

# **Satzung des Rugby-Verbandes Nordrhein-Westfalen** **(Rugby-Verband NRW, RNW)**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen (Rugby-Verband NRW, RNW) wurde 1952 gegründet. Er ist eine Vereinigung der Rugby-Vereine sowie der Sportvereine mit Rugby-Abteilungen in Nordrhein-Westfalen. Er ist gleichzeitig Landesverband im Deutschen Rugby-Verband (DRV).
2. Sitz ist Köln. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Rugby-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugbysports durch alle dem Verband geeignet erscheinenden Maßnahmen;
  - b) Veranstaltung eines regelmäßigen Spielverkehrs und sportlicher Wettbewerbe;
  - c) Jugendpflege sowie Entwicklung und Förderung der Jugendarbeit;
  - d) Vertretung des nordrhein-westfälischen Rugby-Sports im In- und Ausland sowie beim DRV und anderen Organisationen;
  - e) Schiedssprechung und Vermittlung bei Streitigkeiten.
2. Alle Entscheidungen des RNW sind für sämtliche Verbandsvereine bindend, wenn die Instanzen des DRV nicht anders entscheiden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. kann jeder Rugby-Verein und jeder Sportverein mit einer Rugby-Abteilung erwerben.

2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft im RNW sind erforderlich:

- a) Die Einreichung der Satzung des neu eintretenden Vereins; diese darf keine Bestimmungen enthalten, die den Satzungen des RNW oder des DRV zuwiderlaufen.
- b) Die Benennung des verantwortlichen Vereins- bzw. Abteilungsvorstands; Personelle Änderungen in den Vorständen sind innerhalb von acht Tagen dem RNW mitzuteilen.
- c) Die Erklärung des verantwortlichen Vorstandes, dass das aufzunehmende Mitglied die Verbandssatzung anerkennt.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich besondere Verdienste um den Rugby-Sport in Nordrhein-Westfalen erworben haben, können auf Antrag des Verbandsvorstandes oder der Verbandsvereine durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben bei allen Veranstaltungen des Verbandes das Recht zur Teilnahme.

## **§ 6 Beiträge**

1. Jeder Verein hat bis zum 1. Juni einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Bleibt ein Verein länger als sechs Monate trotz Mahnung mit seiner Zahlung der Beiträge im Rückstand, so kann er bis zur Zahlung derselben von jeglichem Spielbetrieb gesperrt werden.

2. Die übrigen Rechte des Vereins ruhen. Über evtl. Stundungen entscheidet der Vorstand. In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Vorstand beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist der Beschluss einer Hauptversammlung notwendig.

## **§ 7 Austritt aus dem Verband**

1. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Der austretende Verein ist für rückständige Beiträge haftbar. Die Abmeldung hat durch eingeschriebenen Brief an den Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. zu erfolgen. Beim Austritt erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des RNW.

# § 8 Organe des Rugby-Verbandes NRW e.V.

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) Hauptversammlung;
- b) Verbandsrat;
- c) Vorstandsvorstand;
- d) Rugby-Jugend;
- e) Schiedsgericht.

## § 8.1.1 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist als Mitgliederversammlung des RNW das ranghöchste Verbandsorgan und wird alljährlich vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung des Deutschen Rugby-Verbandes (Deutscher Rugby-Tag) stattfinden.

2. Die Einladung muss entsprechend einer Vereinbarung mit jedem einzelnen Mitglied elektronisch oder schriftlich zwei Wochen vor der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder ergehen. Jede gemäß vorstehenden Bestimmungen einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheits- und Erstellung der Stimmliste;
2. Annahme des Protokolls der vorherigen Hauptversammlung;
3. Erstattung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Fachwarte;
4. Kassenbericht des Schatzmeisters und der Revisoren;
5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
6. Entlastung des Verbandsrates und des Vorstandes sowie Neuwahl des Verbandsrates, des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
7. Anträge;
8. Verschiedenes.

4. Die Jahresberichte nach vorstehendem Absatz Ziffer 3 müssen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Hauptversammlung in nachlesbarer Form, entsprechend einer Vereinbarung mit jedem einzelnen Mitglied elektronisch oder schriftlich, zur Verfügung gestellt werden. Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Hauptversammlung dem Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen schriftlich einzureichen.

5. Die in Abs. 3 Ziffer 6 erwähnten Wahlen sind grundsätzlich für jede Funktion gesondert abzustimmen. Die Wahlen erfolgen durch Abfragen der nach § 8.1.3 vertretenen Mitgliedsvereine. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so erhält jeder nach § 8.1.3 vertretene Verein soviel Stimmzettel, wie in die Stimmliste (§ 8.1.1 Abs. 3 Ziffer 1) eingetragen wurden.

6. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Annahme 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen (Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen), das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben, den Mitgliedern zuzustellen (entsprechend einer Vereinbarung mit jedem einzelnen Mitglied elektronisch oder schriftlich) und in der nächsten Hauptversammlung zur Annahme vorzulegen ist.

8. Außerordentliche Hauptversammlungen können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses und müssen bei schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder innerhalb von zwei Wochen entsprechend einer Vereinbarung mit jedem einzelnen Mitglied elektronisch oder schriftlich einberufen werden. Auf solchen Versammlungen finden die Vorschriften für die Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.

9. Zur Abstimmung und Genehmigung der Jahresplanung findet eine außerordentliche Hauptversammlung zu Beginn eines jeden Jahres statt.

## **§ 8.1.2 Kassenprüfer**

1. Von jeder ordentlichen Hauptversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren je ein Kassenprüfer gewählt. Sie können jederzeit Einsicht in alle Geschäfts- und Kassenunterlagen nehmen, müssen dieses mindestens einmal vor jeder Hauptversammlung tun und erteilen jährlich ihren Prüfungsbericht, der alle Einnahmen und Ausgaben des RNW und seiner Organe umfassen muss.

2. Die Kassenprüfer dürfen keine weiteren Funktionen im RNW bekleiden.

## **§ 8.1.3 Stimmrecht**

1. Auf Versammlungen haben persönlich vertretene Vereine, die ihre bis dahin fälligen Mitgliedsbeiträge und Strafen entrichtet haben, Stimmrecht.

2. Jeder Verein hat für je angefangene 25 Vereins- bzw. Abteilungs-Mitglieder, die durch Meldung zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen nachgewiesen sind, eine Stimme. Bezugsjahr ist das letzte volle Kalenderjahr.

## **§ 8.2.1 Verbandsrat**

1. Der Verbandsrat des RNW ist das Leitungsgremium des RNW

2. Der Verbandsrat ist in seiner Gesamtheit für die Darstellung in der Öffentlichkeit, die Tätigkeit der Verbandsgeschäftsstelle und die Verbindung zu Freunden und Förderern des Rugbysports in NRW verantwortlich. Über die Vorgehensweise wird mehrheitlich beschlossen.

3. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden vom Verbandsrat durch Beschluss festgelegt. Über Verbandsratsitzungen ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen, in der insbesondere kassenwirksame Maßnahmen wieder zu geben sind

4. Dem Verbandsrat gehören an:

- a) der Vorstand des RNW;
- b) der Verbandsjugendleiter der RJNW;
- c) die Fachwarte des RNW.

5. Der Verbandsrat setzt zu seiner Unterstützung Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte ein. Diese werden spätestens auf der ersten Hauptversammlung nach Einsetzung bekannt gegeben.

6. Der Verbandsrat kann zur Regelung seiner Beschlussfassung eine Geschäftsordnung verabschieden. Bei Abwesenheit einer solchen Ordnung gelten für die Beschlussfassung folgende Regeln:

- a) Verbandsratsitzungen können vom Vorsitzenden oder von mindestens drei Verbandsratmitgliedern unter Hinweis auf die Tagesordnung einberufen werden. Hierbei ist die Form entsprechend § 8.1.1-3 einzuhalten.
- b) Beschlüsse des Verbandsrates werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ist ein Verbandsratmitglied Angehöriger eines Mitgliedvereins, der durch einen Beschluss unmittelbar betroffen ist, scheidet er bei der Abstimmung aus.

7. Eine Amtsperiode der Verbandsratmitglieder beträgt 2 Jahre.

## **§ 8.2.2 Pflichten und Rechte der Verbandsratmitglieder**

1. Der Verbandsrat hat die Befolgung der Satzung zu überwachen.

2. Der Vorsitzende beruft die Verbandsratsitzungen ein. Er ist berechtigt diese Aufgaben zu delegieren. Er wacht darüber, dass die Geschäfte satzungsgemäß geführt werden und ist dem Verband für die Führung des Verbandsrates verantwortlich. Er ist oberster Repräsentant des Verbandes im In- und Ausland.

3. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit und nach Abstimmung mit diesem.

4. Der Verbandsjugendleiter vertritt die Interessen des RJNW entsprechend Anlage 1.

5. Die Fachwarte erfüllen ihre nachstehend aufgeführten Aufgaben durch alle ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen.

- a) Sie sind jeder Hauptversammlung gem. § 8 Rechenschaft schuldig. Sie sind verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung der im Haushaltsplan für ihren Fachbereich eingeplanten finanziellen Mittel. Dabei sind grundsätzlich sparsame Rechnungsführung und Angemessenheit der Aufwendungen zu beachten.

- b) Die Zahl der Fachwarte und ihre Aufgabengebiete werden in der Hauptversammlung festgelegt und werden in einer Fachwartsliste dokumentiert.

6. Es gibt in der Regel folgende Fachwarte mit den aufgeführten Aufgaben:

## **Fachwart/in Lehr- und Breitensport**

Initiierung und Koordination von Schulprojekten und Aktivitäten im Breitensport.

Verbindungsperson zum Bildungswerk des Landessportbundes.

Entwicklung von Konzepten und Durchführung von Lehrgängen für Übungsleiter, Lehrer und sonstige interessierte Personen.

Verbindungsperson zum Landessportbund NRW im Arbeitsbereich der Aus- und Fortbildung.

## **Fachwart/in Spielverkehr Herren**

Erstellung des Rahmenspielplanes unter Beachtung der Vorgaben des Deutschen Rugby-Verbandes sowie aller sportlichen Aktivitäten der anderen Fachwarte oder Vorhaben des Verbandsvorstandes.

Organisation des Herrenspielverkehrs im Verbandsgebiet.

Vertretung des RNW in allen Angelegenheiten des Herrenspielverkehrs gegenüber dem DRV und seinen Gremien.

## **Fachwart/in Leistungssport**

Förderung der leistungsstarken Spieler in Nordrhein-Westfalen insbesondere durch:

- Aufbau und Entwicklung von leistungsstarken Auswahlmannschaften des RNW.
- Sichtung und Benennung von Spielern für RNW- und DRV-Maßnahmen.
- Organisation von Lehrgängen, Spielen und Touren für die Auswahlmannschaften des NRW (auch U19 und U23).
- Unterstützung der Vereine bei der Einrichtung von Talentsuche- und Talentförderungsprogrammen.

## **Fachwart/in Damen Rugby**

Initiierung und Koordinierung von Aktivitäten des Damen- und Mädchen-Rugby.

Aufbau eines geregelten Spielverkehrs für Damen-Rugby in Nordrhein-Westfalen.



Vertretung des RNW in allen Angelegenheiten des Damen- und Mädchenrugby gegenüber dem DRV seinen Gremien und Vertretern.

## **Fachwart/in Schiedsrichterwesen**

Leitung der Schiedsrichter des RNW.

Organisation des Schiedsrichter Einsatzes für den Spielverkehr im RNW.

Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter.

Erteilung von Lizenzen für Schiedsrichter/innen.

Vertretung des RNW im Arbeitsbereich beim Deutschen Rugby-Verband und dessen Gremien.

## **Fachwart/in Spielerpasswesen**

Erteilung von Spielberechtigungen.

Führung der Spielerkartei.

Abrechnung der Passgebühren.

Vertretung des RNW in Fragen der Spielberechtigung.

## **Fachwart/in Öffentlichkeitsarbeit**

Sprecher des Verbandes in öffentlichen Angelegenheiten.

Verbindungsperson zu den Medien.

Verbindungsperson zum Deutschen Rugby-Verband.

Koordinator von Marketingaktivitäten des Verbandes.

Verbindungsperson zu Förderern und Sponsoren des Verbandes.

## **Fachwart/in Verbandseigentum**

Beschaffung, Inventarisierung, Verwahrung und Instandhaltung von Verbandseigentum.

Hierzu zählt insbesondere:

- Verbandseigene Immobilien;
- Spiel- und Trainingsmaterial wie Malstangen, Bälle etc.;
- Spielerausrüstungen für Verbandsauswahlmannschaften;
- Hilfsmittel für ärztliche und physiotherapeutische Behandlung.

## **§ 8.3.1 Der Vorstandsvorstand**

1. Der Vorstand des RNW vertritt den RNW gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des RNW im Auftrag und in Vertretung des Verbandsrates.
2. Der Vorstandsvorstand besteht mindestens aus:
  - a) Vorsitzender des RNW;
  - b) Stellvertretender Vorsitzender des RNW;
  - c) Schatzmeister des RNW.
3. Zwei weitere Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des Verbandsrates von der Hauptversammlung gewählt werden. Insgesamt darf der Vorstand aus nicht mehr als 5 Vorstandsmitgliedern bestehen.
4. Der Verband wird gem. § 26 BGB von je 2 Vorstandsmitgliedern zusammen vertreten, wobei einer der beiden Vorstandsmitglieder Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss.
5. Beim RNW angestellte Personen dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
6. Eine Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

## **§ 8.3.2 Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder**

1. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen, insbesondere gegenüber dem LSB NRW und dem Deutschen Rugby-Verband. Er ist Dienstvorgesetzter der beim Rugby-Verband NRW beschäftigten Personen (Ganz- und Teilzeitbeschäftigte). Er führt den Vorstand und leitet die Vorstandssitzungen.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit und nach Abstimmung mit diesem.
3. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Verbandes. Er ist für die Abwicklung des von der Hauptversammlung beschlossenen Haushaltplanes verantwortlich und leitet die Gelder ihrer festgelegten Bestimmung zu.
4. Die zusätzlich gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen unterschiedliche Aufgaben, die auf der Hauptversammlung festgelegt werden.

## **§ 8.4 Die Rugby-Jugend Nordrhein-Westfalen (RJNW)**

1. Die Rugby-Jugend widmet sich der Jugendpflege sowie der Entwicklung und Förderung des Jugend- Rugby. Hierzu gibt sich die Rugby-Jugend eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

## **§ 8.5 Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die nicht Mitglied des Verbandsrates sein dürfen. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig als Berufungsinstanz für Entscheidungen gem. § 9 der Satzung.
3. Für alle Verfahrensfragen wie Berufungsfristen usw. gilt sinngemäß die Rechtsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes.
4. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist Berufung beim Schiedsgericht des Deutschen Rugby-Verbandes entsprechend der Rechtsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes möglich.

## **§ 9 Strafen**

1. Verstöße gegen diese Satzung und die dazu gehörenden Ordnungen sowie verbandsschädigendes Verhalten können vom Vorstand mit folgenden Strafen geahndet werden:
  - a) Verweis;
  - b) Geldstrafen bis zu 150 €;
  - c) Punktabzug;
  - d) Ausschluss vom Spielverkehr;
  - e) Ausschluss aus dem Verband.
2. Eine gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist zulässig. Die Betroffenen sind vor der Bestrafung schriftlich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu unterrichten. Vor der Bestrafung ist ihnen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
3. Die ausgesprochenen Geldstrafen sind innerhalb von drei Wochen nach in Kraft treten der Entscheidung zu zahlen.
4. Bei Angelegenheiten, die den Spielverkehr auf Landesverbandsebene betreffen, wird die Entscheidung über die Verhängung einer Strafe vom Vorstand an einen Ausschuss, bestehend aus den Fachwarten Spielverkehr Herren, Leistungssport und Schiedsrichterwesen delegiert. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt jeweils der unmittelbar betroffene Fachwart. Hier gelten die Fristen des Deutschen-Rugby-Verbandes.
5. Jedem Bestraften, Betroffenen oder Beteiligten steht das Recht zu, nach der Rechtsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes Rechtsbehelf oder Rechtsmittel beim Schiedsgericht einzulegen.

## **§ 10 Spielordnung**

1. Alle Angelegenheiten, die den Rugby Spiel- und Sportbetrieb in Nordrhein-Westfalen betreffen, werden in der Spielordnung geregelt.

## **§ 11 Schiedsrichterordnung**

1. Alle Angelegenheiten, die das Schiedsrichterwesen betreffen, werden in der Schiedsrichterordnung RNW geregelt.

## **§ 12 Fristenberechnung**

1. Bei sämtlichen durch die Satzung bestimmten Fristen wird, soweit nichts Abweichendes besonders bestimmt ist, der Tag des Ereignisses nicht mitgerechnet.

2. Für die Einhaltung sämtlicher Fristen sind die Datumsangaben elektronischer Datenübermittlung oder das Datum des Poststempels maßgebend.

## **§ 13 Besondere Bestimmungen**

1. Jedes Mitglied hat bei allen Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges erst alle verbandsinternen Instanzentscheidungen abzuwarten.

2. Alle Eingaben eines Mitgliedes an übergeordnete Verbände sind über den Rugby-Verband Nordrhein Westfalen e.V. einzureichen.

3. Die Beurkundung der in den Versammlungen und Sitzungen gefassten Beschlüsse erfolgt durch Unterzeichnung der Protokolle von den in § 8.3.1 genannten Personen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über Verbandsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 5/6 der erschienenen Mitgliedern.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# **Jugendordnung der Rugby-Jugend Nordrhein-Westfalen (Rugby-Jugend NRW, RJNW) im Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen**

## **§ 1 Name und Wesen**

1. Die Rugby-Jugend Nordrhein-Westfalen (Rugby-Jugend NRW, RJNW) umfasst die Rugby spielende Jugend der dem RNW angeschlossenen Vereine und Schulsportorganisationen.
2. Sie ist ein Organ des RNW.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der RJNW sind automatisch die Mitgliedsvereine des RNW.
2. Schulsportorganisationen in Nordrhein-Westfalen können auf formlosen Antrag bei der RJNW aufgenommen werden.

## **§ 3 Aufgaben**

1. Die RJNW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die Aufgaben der RJNW sind:
  - a) den Rugbysport Nordrhein-Westfalen zu fördern, ihn zu verbreiten und ihn als Schulsport in allen Schultypen des Landes einzuführen;
  - b) Veranstaltung eines regelmäßigen Spielverkehrs und sportlicher Wettbewerbe für Jugendliche;
  - c) die zur Verbreitung des Rugbysportes erforderliche Ausbildung von Lehrkräften, Jugend- und Übungsleitern zu unterstützen und zu fördern;
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
  - e) die Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 4 Organe der RJNW**

1. Organe der RJNW sind:

- a) der Verbandsjugendtag;
- b) der Verbandsjugendausschuss.

### **§ 4.1 Verbandsjugendtag**

1. Verbandsjugendtage sind das oberste Organ der RJNW und bestehen aus den in § 2 dieser Ordnung genannten Mitgliedern.

2. Die Aufgaben der Verbandsjugendtage sind:

- a) Feststellung der Anwesenheits- und Erstellung der Stimmliste;
- b) Annahme des Protokolls der vorherigen Sitzung des Verbandsjugendtages;
- c) Berichterstattung des Verbandsjugendausschusses;
- d) Beschluss der vorliegenden Anträge;
- e) Entlastung des Verbandsjugendausschusses;
- f) Wahl der Verbandsjugendleiter/innen, des Kassenwartes und der Jugendvertreter;
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes.

3. Der Verbandsjugendtag findet vor der Hauptversammlung des RNW statt. Über den Termin und den Ort beschließt der Verbandsjugendausschuss, wenn der vorangegangene Verbandsjugendtag der RJNW nichts anderes beschlossen hat.

4. Die Einladungen zum Verbandsjugendtag mit Angabe der Tagesordnung ist den Vereinen und Schulsportorganisationen mindestens zwei Wochen vorher entsprechend einer Vereinbarung mit jedem einzelnen Mitglied elektronisch oder schriftlich bekannt zu geben.

5. Anträge zur Tagesordnung sind beim Verbandsjugendleiter sieben Tage vor dem Verbandsjugendtag schriftlich zu stellen.

6. Außerordentliche Verbandsjugendtage können aufgrund eines Beschlusses des Verbandsjugendausschusses und müssen bei schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der RJNW innerhalb von zwei Wochen entsprechend einer Vereinbarung mit jedem einzelnen Mitglied elektronisch oder schriftlich einberufen werden. Auf solchen Versammlungen finden die Vorschriften für die ordentlichen Verbandsjugendtage sinngemäß Anwendung.

7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden auf Vorschlag geheim vorgenommen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

## **§ 4.1.1 Stimmrecht beim Verbandsjugendtag**

1. Jeder dem RNW angeschlossene Verein hat je angefangene 25, dem LSB gemeldeten, Jugendmitglieder eine Stimme.

## **§ 4.2 Der Verbandsjugendausschuss**

1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

- a) Verbandsjugendleiter/in;
- b) stellvertretende Verbandsjugendleitern/innen;
- c) Kassenwart/in des RJNW;
- d) Fachwart/in Lehr- und Breitensport des RNW;
- e) Fachwart/in Leistungssport des RNW;
- f) zwei Jugendvertretern.

2. Die Verbandsjugendleiter, der Kassenwart und die Jugendvertreter werden vom Verbandsjugendtag für zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verbandsjugendausschussmitglieds kann der Verbandsjugendausschuss bis zur Neuwahl die Aufgaben übernehmen oder einen kommissarischen Vertreter einsetzen.

3. Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand des RNW verantwortlich.

4. Der Verbandsjugendleiter leitet die gesamte Jugendarbeit. Er ist Vertreter der RJNW bei anderen Organisationen und Verbänden. Der Verbandsjugendleiter ist berechtigt Sitzungen des Verbandsjugendausschusses einzuberufen. Eine Verbandsjugendausschusssitzung muss stattfinden, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen. Der Verbandsjugendleiter leitet die Sitzungen.

5. Der stellvertretende Verbandsjugendleiter vertritt den Verbandsjugendleiters in dessen Abwesenheit und in Abstimmung mit diesem.

6. Der Kassenwart führt sämtliche Kassengeschäfte.

7. Die Aufgaben des Fachwartes Lehr- und Breitensport und des Fachwartes Leistungssport ergeben sich aus § 8.2.2 der RNW-Satzung.

8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Verbandsjugendausschuss Arbeitsgemeinschaften bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses. Die Jugendlichen der Vereine und Schulsportorganisationen, die der RJNW angehören, können an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen.

## **§ 5 Die Kasse**

1. Die RJNW führt eine eigene Kasse. Die auf Grund des Haushaltsplanes benötigten Mittel werden über den RNW bzw. die Sportjugend Nordrhein-Westfalen (SJNW) beantragt. Die RJNW muss dem RNW bzw. der SJNW die den Ausgaben entsprechenden Abrechnungunterlagen zur Verfügung stellen.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

1. Änderungen der Jugendordnung sind möglich, wenn sie auf dem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch die Hauptversammlung des RNW.